

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neufj älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den 10. September 1861.)

---

### 31. Regierungs-Bekanntmachung, die Exportbonification für Rübenzucker zc.

betreffend.

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 des Gesetzes wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 21. d. Mts. soll vom 1. künftigen Monats ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dasür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, in so fern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. künftigen Monats bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt. Bruch- und Lungenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestossenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.